

Lieferbedingungen

Für alle Lieferungen und Leistungen, und zwar auch für solche aus künftigen Geschäftsabschlüssen, gelten ausschließlich nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen.

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Vereinbarungen und Aufträge stehen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Selbstbelieferung.

Sonderkosten, Preiserhöhungsaufschläge und Zuschläge jeglicher Art (insbesondere solche für Transportkosten, Überstundenvergütungen usw.), die uns nach Abschluss unserer Deckungskontrakte von unseren Lieferanten belastet werden, übernimmt unser Käufer. Bei höherer Gewalt oder Ereignissen außerhalb unseres Einflussbereiches, die eine Lieferung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, haben wir das Recht, vom Liefervertrag zurückzutreten. Das gleiche gilt bei einer wesentlichen Erhöhung der Gestehungskosten oder Deckungspreise, wenn der Käufer es ablehnen sollte, die Preiserhöhung zu übernehmen.

Alle Liefer- und Termino Zusagen stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung, behördlicher Genehmigung und störungsfreien Transportes. Für die Einhaltung von Fristen übernehmen wir Gewähr nur bei schriftlicher Vereinbarung.

2. Der Empfänger verpflichtet sich, bei Übernahme von unverzollten und/oder unversteuerten Mineralölen diese nur nach dem jeweils gültigen Zollrecht zu verwenden. Er hält uns frei von jeder etwaigen Zollbelastung, die aus seiner Verwendung folgt.

3. Alle Sendungen und Transporte erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Käufers oder Auftraggebers. Die Auswahl des Beförderungsweges und des Transportmittels ist uns überlassen.

Bei fob-, c & f- oder cif-Lieferungen gelten die „incoterms“ in der jeweils gültigen Fassung als vereinbart. Für reine Dienstleistungen und Transporte legen wir die Bedingungen der Tankleichter-Reisecharter zugrunde.

4. Für die Mengenfeststellung ist die Menge maßgebend, die an unseren oder unserer Lieferanten-Messeinrichtung angezeigt wird.

Analysedaten, Spezifikationen und Normen gelten nur als ungefähre Richtwerte (nicht als zugesicherte Eigenschaften), wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich garantiert worden sind.

Etwaige Beanstandungen gegen offene Mängel von Menge oder Qualität können nur bei sofortiger Rüge nach Empfang der Ware berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass sich die Ware noch unvermischt und unterscheidbar im Besitz des Käufers befindet. Qualitätsbeanstandungen können nur durch Untersuchung von Mustern geprüft werden, die bei der Anlieferung oder bei Befüllung des verwendeten Transportmittels gezogen und versiegelt werden. Nur diese sind maßgeblich. Käufer und Empfänger haben Anspruch auf Aushändigung eines solchen Musters. Es ist ausschließlich ihre Sache, sich des Musters zu versichern.

Auch bei etwa verdeckten Mängeln sind in allen Fällen Reklamationen spätestens innerhalb von 7 Tagen ab Lieferung geltend zu machen.

Im Transport- und Versandgeschäft haben Käufer oder Empfänger bei Beanstandungen alle Rechte gegenüber Spediteur, Transporteur oder Lagerhalter zu wahren und uns über die getroffenen Maßnahmen sofort zu unterrichten.

5. Bei festgestellten Mängeln steht dem Käufer das Recht auf Minderung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl zu. Darüber hinausgehende Mängelansprüche sind ausgeschlossen. Jegliche Gewährleistung erlischt, wenn die gelieferte Ware vermischt wird.

6. Vor Beginn der Lieferung hat der Empfänger alle Maßnahmen zu ergreifen, die ein Überlaufen von Öl oder sonstige Schäden verhindern. Er hat insbesondere die Ventile zu öffnen, die Speigatten oder sonstige Öffnungen im Schiff zu verschließen, die Bestände zu prüfen und die übernehmende Menge bekanntzugeben. Er hat die erforderlichen Schlauchwachen zu stellen und unsere mit der Belieferung beauftrag-

ten Leute rechtzeitig vor dem Erreichen der Füllmenge zu unterrichten.

Für jedes Überlaufen von Öl an Bord und eine evtl. damit verbundene Verschmutzung von Schiff, Ladung, Gewässer und Umgebung ist allein der Empfänger verantwortlich – vorbehaltlich unserer verbleibenden Eigenhaftung nach Ziff. 7 Abs. 2.

Jegliche Haftung unsererseits erlischt, sobald die Ware unsere Bordwand passiert hat.

7. In allen Geschäftsbereichen haften wir nicht für Verschulden von Lagerhaltern, Vorlieferanten, Speditoren und Transporteuren, auch wenn diese von uns beauftragt sind. In etwaigen Schadensfällen hat der Empfänger jedoch Anspruch auf Abtretung unserer Ansprüche gegen die vorgenannten Unternehmer und deren Leute.

Für eigenes Verschulden haften wir bei grober Fahrlässigkeit unserer Geschäftsführung und der leitenden Angestellten. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für mittelbare, indirekte oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Unsere Haftung ist jeweils auf den Betrag begrenzt, welcher dem Wert der einzelnen Lieferung entspricht.

Gegen gesetzliche Schadensersatzansprüche sind wir im üblichen Umfang versichert. Eine etwaige Ersatzpflicht ist auf die Deckung beschränkt, die uns von Seiten der Versicherungen oder unserer Zulieferanten gewährt wird. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche gegen uns – gleich aus welchem Rechtsgrunde – sind ausgeschlossen.

8. Die gelieferte Ware bleibt bis zum völligen Ausgleich aller unserer Forderungen – auch aus anderen Lieferungen – unser Eigentum. Für den Fall einer Vermischung mit anderen Beständen überträgt uns schon jetzt der Käufer das Eigentum an dem gesamten Mischbestand. Falls an diesem noch andere Eigentumsrechte geltend gemacht werden, erwerben wir jedenfalls daran das Miteigentum in Höhe eines Anteils, der dem Wertverhältnis der miteinander vermischten Mengen entspricht.

Im Handelsgeschäft ist dem Käufer eine Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsbereich gestattet. Jedoch tritt er uns schon jetzt seine Forderungen aus Weiterveräußerungen bis zur Höhe aller unserer Ansprüche ab. Bei Veräußerung eines Mischbestandes erwerben wir die Forderung anteilig mit etwaigen anderen Vorbehaltslieferanten. Der Käufer wird uns jederzeit auf Verlangen die uns abgetretenen Forderungen aus Weiterveräußerungen namhaft machen.

9. Zahlung ist sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu leisten. Der Käufer ist nicht berechtigt, mit bestrittenen eigenen Forderungen aufzurechnen oder den Kaufpreis zurückzuhalten. Soweit Zahlungsziele vereinbart sind, gelten diese ab Warenauslieferungstag. Des Käufers Zahlung muss uns am Fälligkeitstag auf einem unserer Bankkonten zur Verfügung stehen.

Bei verspäteter Zahlung sind wir auch ohne vorherige Mahnung berechtigt, Zinsen ab Fälligkeit in Höhe von 5 % p.a. über dem Basis-Zinssatz der Europäischen Landesbank zu berechnen.

Auch bei Vereinbarung von Zahlungszielen können wir sofortige Zahlung aller Lieferanten und Leistungen fordern, falls der Käufer vereinbarte Zahlungsbedingungen nicht eingehalten hat oder in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung eintritt. In diesen Fällen sind wir auch berechtigt, von Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten.

10. Im Bunkergeschäft liefern wir ausschließlich aufgrund besonderer Kapitänsbestellung unter Verpflichtung des Reeders (§ 528 HGB). Bestellungen des Charterers müssen vom Kapitän aufgrund seiner gesetzlichen Reedervollmacht bestätigt werden. Die Verpflichtung des Charterers aus seinen Bestellungen bleibt unberührt.

11. Mündliche Abreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.